

BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Vettweiß

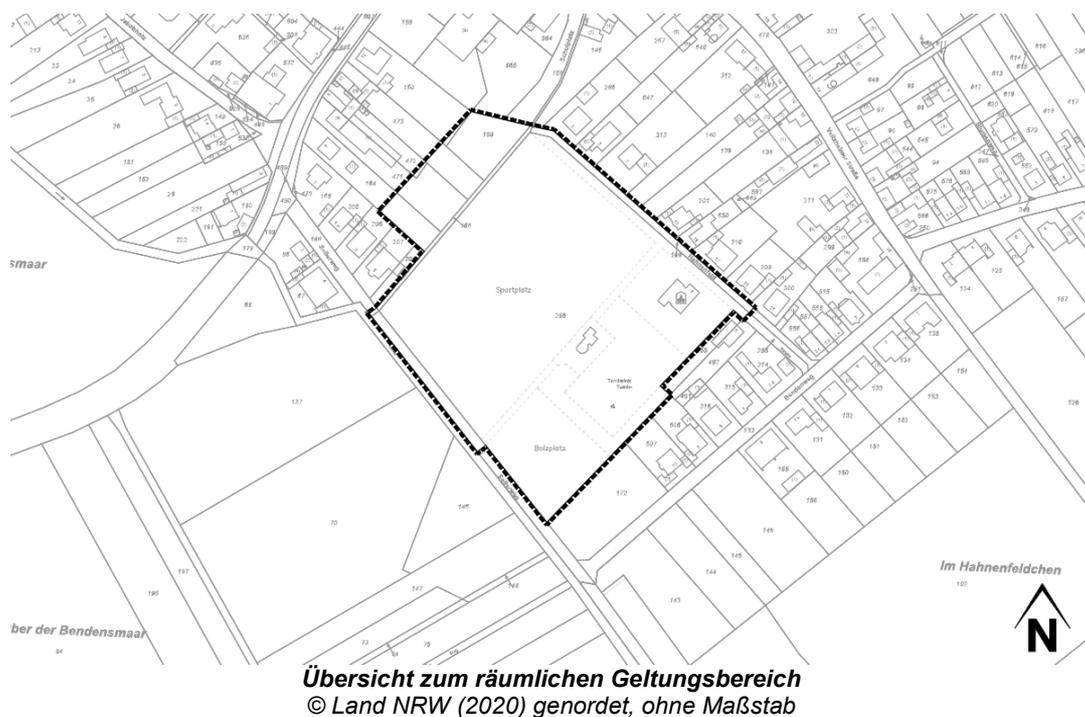
Bebauungsplan Jakobwüllesheim „Ja-3“, Sportplatz

hier: **Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 und 3 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Vettweiß hat in seiner Sitzung am 24.03.2022 den Bebauungsplan Jakobwüllesheim Nr. „Ja-3“, Sportplatz, gemäß § 10 BauGB als Satzung mit der dazugehörigen Begründung und Umweltbericht beschlossen.

Mit dem Bebauungsplan Jakobwüllesheim „Ja-3“, Sportplatz wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Wohnbauflächen im Ortsteil Jakobwüllesheim geschaffen. Hierzu wurde ein Allgemeines Wohngebiet sowie Flächen für sportliche und soziale Zwecke festgesetzt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der parallel verlaufenden 14. Änderung des Flächennutzungsplans ebenso als Wohnbaufläche und Flächen für sportliche und soziale Zwecke ausgewiesen worden.

Der Plangeltungsbereich ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Bebauungsplan Jakobwüllesheim „Ja-3“, Sportplatz tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB liegt mit Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, d.h. mit dem Tage der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Vettweiß, im Rathaus der Gemeinde Vettweiß, Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß, Zimmer 001, während der Dienststunden:

montags – freitags:	8.00-12.00 Uhr
dienstags	14.00-15.30 Uhr
donnerstags	14.00-18.00 Uhr

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die vorgenannten Unterlagen sind auch auf der Internet-Seite der Gemeinde Vettweiß unter <https://www.vettweiss.de/wohnen-wirtschaft/wohnen/bauleitplanung.php> veröffentlicht und können dort ebenfalls eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis gem. § 44 Abs. 5 BauGB bezüglich der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 - 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 Abs. 2 BauGB bezüglich der Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 (1) BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bezüglich der Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vettweiß, den 01.08.2022

Der Bürgermeister
Gez.

Joachim Kunth

Bestätigung

Gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516)

Hiermit bestätige ich, dass der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Jakobwüllesheim „Ja-3“, Sportplatz dem Beschluss des Rates vom 24.03.20202 entspricht. Gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung wurde geprüft, dass der Beschluss des Rates ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

Sonstige Vorschriften, die vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachten waren, wurden eingehalten.

Vettweiß, den 01.08.2022

Der Bürgermeister
Gez.

Joachim Kunth

BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Vettweiß

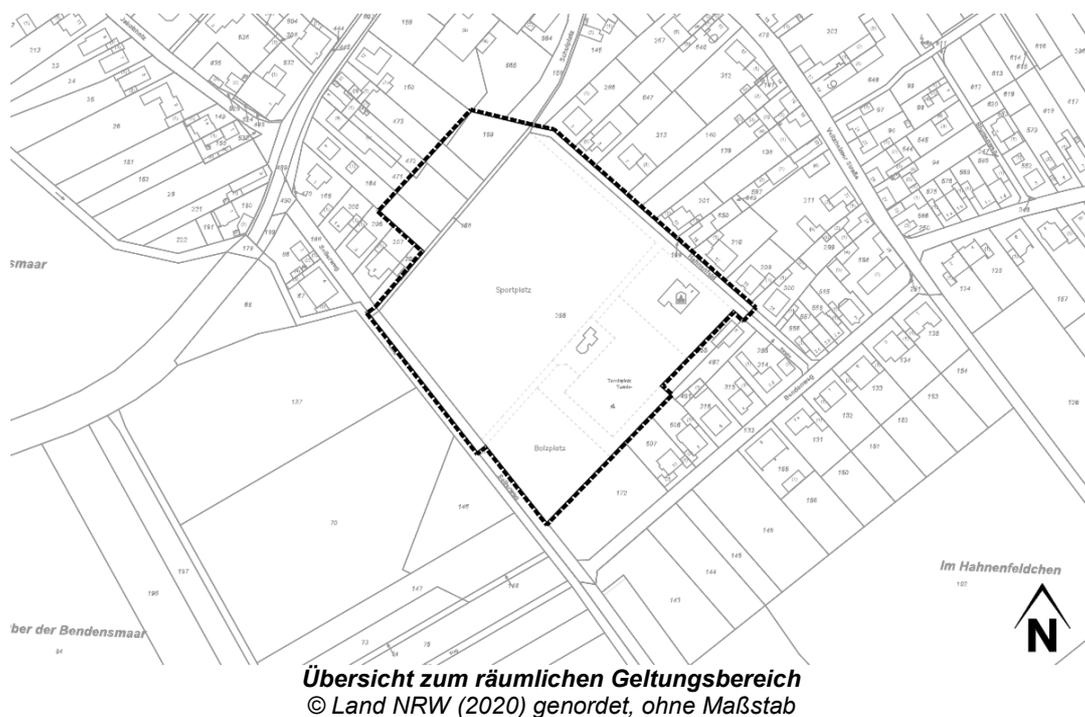
Bebauungsplan Jakobwüllesheim „Ja-3“, Sportplatz

hier: **Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 und 3 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Vettweiß hat in seiner Sitzung am 24.03.2022 den Bebauungsplan Jakobwüllesheim Nr. „Ja-3“, Sportplatz, gemäß § 10 BauGB als Satzung mit der dazugehörigen Begründung und Umweltbericht beschlossen.

Mit dem Bebauungsplan Jakobwüllesheim „Ja-3“, Sportplatz wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Wohnbauflächen im Ortsteil Jakobwüllesheim geschaffen. Hierzu wurde ein Allgemeines Wohngebiet sowie Flächen für sportliche und soziale Zwecke festgesetzt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der parallel verlaufenden 14. Änderung des Flächennutzungsplans ebenso als Wohnbaufläche und Flächen für sportliche und soziale Zwecke ausgewiesen worden.

Der Plangeltungsbereich ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Bebauungsplan Jakobwüllesheim „Ja-3“, Sportplatz tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB liegt mit Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, d.h. mit dem Tage der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Vettweiß, im Rathaus der Gemeinde Vettweiß, Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß, Zimmer 001, während der Dienststunden:

montags – freitags:	8.00-12.00 Uhr
dienstags	14.00-15.30 Uhr
donnerstags	14.00-18.00 Uhr

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die vorgenannten Unterlagen sind auch auf der Internet-Seite der Gemeinde Vettweiß unter <https://www.vettweiss.de/wohnen-wirtschaft/wohnen/bauleitplanung.php> veröffentlicht und können dort ebenfalls eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis gem. § 44 Abs. 5 BauGB bezüglich der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 - 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 Abs. 2 BauGB bezüglich der Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 (1) BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bezüglich der Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vettweiß, den 01.08.2022

Der Bürgermeister
Gez.

Joachim Kunth

Bestätigung

Gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516)

Hiermit bestätige ich, dass der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Jakobwüllesheim „Ja-3“, Sportplatz dem Beschluss des Rates vom 24.03.20202 entspricht. Gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung wurde geprüft, dass der Beschluss des Rates ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

Sonstige Vorschriften, die vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachten waren, wurden eingehalten.

Vettweiß, den 01.08.2022

Der Bürgermeister
Gez.

Joachim Kunth